

2.
November
2005

Verordnung über die Aufnahme in den Polizeidienst und die Anstellungsbedingungen während der Polizeischule (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 29. Oktober 1997 über die Aufnahme in den Polizeidienst und die Anstellungsbedingungen während der Polizeischule wird wie folgt geändert:

Ingress:

gestützt auf Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juni 1996 über die Kantonspolizei (KPG)¹⁾ und Artikel 2 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)²⁾,

Arbeitsverhältnis

Art. 3 ¹ Polizeiaspirantinnen und Polizeiaspiranten sind während der ganzen Dauer der Polizeischule und sechs Monate nach Aufnahme als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Polizeidienst auf Probe angestellt.

² Das Probendienstverhältnis wird danach in ein Angestelltenverhältnis nach Artikel 16 ff. PG umgewandelt oder aufgelöst.

³ Es kann in Ausnahmefällen um weitere sechs Monate verlängert werden.

Art. 4 Bei Dienstpflichtverletzungen, ungenügenden Leistungen, ungenügendem Verhalten oder Disziplinwidrigkeiten kann die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant Polizeiaspirantinnen oder Polizeiaspiranten sowie Polizistinnen und Polizisten im Probendienstverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auf Ende eines Monats entlassen.

¹⁾ BSG 552.1

²⁾ BSG 153.01

II.

Diese Änderung tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.

Bern, 2. November 2005

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*